## Gesetzgebender Rath

Objekttyp: Group

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Band (Jahr): 3 (1800-1801)

PDF erstellt am: **27.05.2024** 

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

#### Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

## Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Efcher und Ufteri.

Donnerstag, den 5 Merz 1801.

Viertes Quartal.

Den 14 Bentofe IX.

### Gefeigebender Rath, 7. Febr.

(Fortfetung.)

(Beschluß des Gutachtens der Finanzcommission über verkaufte Nationalguter im Canton Baden.)

Die Bermaltungekammer munschte feiner Beit febr, blefe Scheune zu einem Magazin benzubehalten. Allein bas Kinangminifferium fand folches gang unnothig, und bin Berfauf eines Bebaudes, aus welchem, feines guten baulichen Zustandes ungeachtet, so viel wie Richts ju gieben mar, bem Staat vortheilhaft. Man ließ es eigens, und mit Vorsatz eber zu boeb als zu niedeig schätzen. Deffen ungeachtet wurden noch 240 Fr. vorgelost. Rebendem macht Der 3. Kinangminis fter in feinem Untrag an den Bolly. Rath, Diefen Bertauf ju genehmigen, Die Bemerkung: Dag man bem ju diesem Gebande bienenden Baffergebrauch, welcher Dem ehevorigen Befiter niemals erfdmert wurde, nunmehr hingegen feit einiger Zeit ntancherlen Schwierige keiten in den Weg gelegt; wahrscheinlich Alles in der Absicht, um Kauflustige abzuschrecken.

Aus allen diefen Grunden, B. G., muffen wir finben, baf auch Ihnen die Genehmigung Diefes Bertaufs

anzurathen fen.

2) Funf Juchart Wiesen und 4 354 Juch. Ackerfelb, bie sogenannten Galgenguter gu Aerendin. gen: geschätt 2672, verkauft 3216, vorgel. 544 Fr.

3) Eine Juch. Schloßreben, nebst ungesehr 1 1/2 Juch. Weidland: geschäft 960, verkauft 1440, vorgeloet 480 Kr.

4) Drep Juch. Wiesen, nebst der derin stehenden Schloffcheune: geschät 4000, verkauft 6000, vorgelodt 2000 Kr.

Diese dren Berkaufe finden wir, gleich den dren Beborden vor und, gang vortheilhaft, und baber Ihnen

B. G. die Ratification berfelben ebenfalls anzurathen. Eben fo benjenigen

5) Der ehemaligen Cangley Baden: gefchat

7200, verfauft 9760, vergelost 2560 Fr.

Obgleich auch über diesen Verkauf seiner Zeit ab Seite der Verwaltungskammer allerlen Einwendungen gemacht wurden, deren mehr und mindere Begründung aber, da das Schloß einsweilen dem Staat bepbehalten wird, wegfällt; und dieses gar nicht alte Gebände einen weit bessern aussern Schein als innern Werth darbietet.

#### B. 3m Diffritt Bremgarten:

1 1/2 Juch. Wiesen, 6 Juch. Ackerfeld und 1 1/2 Juch: Solzland, die Galgengüter zu Ober, Bericken und Riel genannt: geschäft 1304, vers kauft 1697 Fr. 6 bg., vorgelost 393 Fr. 6 bg.

Auch den Verkauf diefer Guter, ungeachtet dieselben bisher ungefehr den Zins der Schatzungssumme eins brachten, tragen wir Ihnen B. G. hauptsächlich ihrer schlechten Lage, und hinwieder der angemessenen Ueberslofung wegen, ebenfalls zur Bestätigung an.

Mus dem Diffritte Sarmenftorf find die in bemfelben jum Bertauf andgebotenen Buter; namlich

- 1. Das Schloß und Schloßguter heidegg, ge-
  - 2. Das Gelfinger-Leben, geschäft 7067 Fr.
  - 3. Das Gulger . Leben, geschäft 4547 Fr.

4. Oberbühl, geschäft 7240 Fr.
entweder gar nicht verkauft, oder die Berkäuse zu
wenig vortheilhaft besunden worden, um solche Ihrer
Genehmigung vorzuschlagen.

Doch follen wir Ihnen B. G. zweperlen bemerten :

1) Dag der obermahnte Berbalprozeg mit fich bringt: , Es habe der B. Erfenator Reding bon Schweig, auf

famtliche Guter im Diftrift Baben (mit Ausnahme ! ber fogenannten Galgenguter ju Merendingen) in globo 16800 Fr. geboten, mit dem ausdrudlichen Erfuchen, Diefes Gebots in bem Berfteigerungsprozesse mit ber bengefügten Meufferung Erwähnung gu thun: " Daß 3) so wie es jedem Kauflustigen frenstehe, auf jedes , befondre Stuck zu bieten, mad ihm beliebe, fo be-, halte er fich hinwieder vor, im Fall des Mehrbietens 3, Andrer, entweder von dem Rauf abzustehen, oder , aber ebenfalls ermahntes fein Bebot zu erhohen. " -Schon von bem ben ber Berfteigerung porfigenden B. Bermalter Boffenbach wurde bemertt : Dag, nach feinen Begriffen, ber Ginn bes f. 8. bes Gefetes vom 14. Man 1800 blog auf einzeln ausgebotene Rationals guter und nicht auf eine Befamtheit berfelben in einem gangen Diftritte gielen tonne. In eben Diefen Begrif. fen , 3. G. , fleben auch wir , und glauben demnach , bag über jenen Borbehalt bes B. Redings ( beffen mehrermahntes Bebot Fr. 2640, unter bem Erlofe ju feben tommt ) weiter nicht einzutreten fen.

2) In dem nunmehr verfauften Canglen. Ge. baute in Baben ift befanntlich ein betrachtliches Archiv verwahrt, welches nicht blog alle, die ehemalige Grafichaft Baden betreffende Acta und Actitata, fonbern auch jum Theil von ben allerwichtigften gemeinfamen Berhandlungen, mehrere Driginalien von Bun-Des, und Friedenstraftaten, eine der reichhaltigften Sammlungen von Abscheiden u. f. f. in fich faßt, stemlich mobil geordnet ift, und in leder Ruchicht die grofte Aufmertfamteit berdient. Much bierauf fcheint. ce amar, habe man ben ber Berfleigerung bes Bebaus bes in fo weit die nothige Vortebrung getroffen, bag folches dem Kaufsbesteher erft auf funftigen April eingeraumt wird, um mittlerweile jum Transporte fener Archivalschafte an irgend eine andre schickliche Stelle binlangtiche Beit ju gewinnen. Indeffen glauben wir, folite der Bolly. Rath hierauf noch eigene aufmertfam gemacht werden, und ichlagen Ihnen, 3. G., ju bem End an benfelben folgende Botichaft vor:

B. Bollz. Rathe! Aus dem Berbalprozesse der Bersteigerungen der Nationalgüter im Canton Baden ershellet: Daß beh dem Berkaufe des ehemaligen Canzolkugebäudes, in Absicht auf das bisher in demselben verwahrte Archiv in so weit erforderliche Rücksicht gesnommen worden, daß dem Kaufbesteher das erstere nicht vor kunftigem April eingeräumt wird, ohne Zweisel in der Absicht, um mittlerweilen zum Transporte des leztern die nothige Zeit zu gewinnen. Indessen

glaubt ber gefetg. Rath, Gie B. 2. R. auch bieroris auf die ungemeine Wichtigfeit ermabnten Archivale schakes aufmertfam machen zu follen, welcher befannt, lich nicht blog alle die ehemalige Grafichaft Baben berührende Regierungs, Verhandlungen, fondern jum Theil auch Die bedeutenoften Acta und Actitata, in Abficht auf die allgemeinen innern und auffern Berhalt Der gefetg. Rath ladet Gie baber niffe in fich faßt. ein, alle mogliche Vorbetrachtung ju thun: Daf ben ber Raumung und Translocation Diefes Archind, unter Aufficht eines bewährten Renners, ein ficherer, mog. lichft feuerfefter, und auch in andern Ruckfichten vor züglich schicklicher Ort zu beffelben neuer Aufbemahrung auderfeben, und befondere verhutet merde, dag die bis. berige giemlich mobl geordnete Ginrichtung beffelben in feinerlen Berwirrung gerathe.

Die Finangcommifion erftattet folgenden Bericht, beffen Untrag angenommen wird :

B. G. Die Tagwer von Aum, Distrikt Muri, Canton Baden, verlangen Bertheilung ihrer Nechtsamen. Wald und Weid werden in 36 ganze oder 72 halbe Nechtsamen eingetheilt, die nach Wohlgefallen verpfändet oder veräussert werden können. Die Pfrundshäuser (Auw und Sins) haben doppelte Gerechtigkeit, und so würden den der Theilung sedem derselben 9 Juch. Wald und 4 Juch. effenes Land zu Theil werden. Außserdem sollten noch 12 Juch. wohlbesezter Wald unvertheilt bleiben, zu unvorgesehenen Bedürsnissen. Bon 62 Besihern begehren 35 die Vertheilung.

Die Grunde zur Bertheilung find die gewöhnlichen: schlechte Benuhung, Uebervortheilung der Armen von Seite der Neichen u. f. w. Einer der wesentlichen Grunde dagegen ist die Besorgniß, daß mehrere ihre Theile bald verkaufen, und so in Kurzem über nichtstommen mochten.

Zudem schlägt nun aber das Gesez vom 16. Dec. 1800 ein, nach welchem keine Waldungen mehr verte theilt werden durffen, und welches nebenben noch Res quisite vorschreibt, welche hier nicht befolgt worden sud.

Entwurf ins Prototoll.

Mehrere Taglohner und andere Burger der Gemeinde Auw im Diftr. Mury, E. Baden, haben von dem geschgebenden Rath begehrt, ihre nach Rechtsamen besitzenden, in holz und Weide bestehenden Gemein-Güter, unter die Antheilhaber derselben vertheilen zu durfen. Auf den Bericht der Finanzcommision aber, und in Bedenken, daß einerseits das Gesez vom 15ten Occember 1800, über die Theilung der Gemeindswaß dungen, eine solche Vertheilung der Waldnigen einste weilen gänzlich untersagt; anderseits dann die Petenten die Vorschrift dieses Gesches, in Bezug auf die Theilung der Allment, nicht befolgt haben, indem sie weder die Theilungsart zur Prüsung vorgelegt, noch die Gründe dersenigen, die sich derselben widersetzen, eingegeben haben; id ist der gesetzgebende Rath in dieses Theilungsbegehren nicht eingetreten.

(Die Fortf. folgt.)

# Bollziehung frath. Beschluß vom 2. Jenner.

Der Bollziehungsrath auf Anficht des Gesetzes vom 24. Wintermonat 1800. über die Riederlassung der Fremden; nach Anhörung des Ministers der innern Angelegenheiten,

befchlieft:

- 1. Die Berwaltungstammern werden ohne Bergogerung die zufolge dem Geseize vom 29. Weinmonat 1798. ertheilten Niederlassungsscheine zurückziehen, und die selben zernichten.
- 2. Gie werden ben der Buruckziehung die bisherigen Inhaber auffordern laffen, den Borfchriften des Gefetes vom 24. Winterm. ein Genuge zu leiften.
- 3. Die Niederlaffungsscheine, die sie ertheilen, sollen vermittelft eines gedruften Formulars ausgestellt werden.
- 4. Ben Bürgern der franklichen Republik, Die fich in Gelvetien niederzulaffen begehren, sollen die Zeugnisse bes franklichen Bürgerrechts als heimatsscheine angesehen, und abgenommen werden.
- Benn eine Berwaltungskammer in dem Fall ift, einem wirklich angesessenen Fremden, wegen wiesderholtem Rube und Ordnung sichrenden Betragen, den Riederlassungsschein zurückzuziehen, so wird sie in den öffentlichen Blättern davon die Anzeige thun.
- 6. Die Berwaltungskammern werden den Ertrag ber zu handen der Nation bezogenen Niederlassungsgebühren vierteljährlich mit dem Obereinnehmer verrchnen.
- 7. Die Munizipalitaten werden die den Gemeinden jutommende Salfte diefer Gebuhren ben der Einsregistribung der Riederlaffungsfcheine beziehen.
- 8. Bu dem E de wird in fedem Rieterlaffungeschein ber Betrag der Getühr von Seiten der Bermalungekammer angezeigt werden.

- 9. Die Berzeichnisse der in jedem Cantone angesessenen Fremden, welche die Verwaltungskammern der vollziehenden Gewalt einzusenden haben, sollen in tabellarischer Form abgesaßt senn, und folgende Rubriken enthalten: den Bornamen, den Geschlechtes namen, das Alter, die heimat und den Beruf des Fremden, die Anzeige ob er verheprathet und Familienvater sen oder nicht, die allfällige Ausenthaltszeit in helvetien, den Niederlassungsort, die Art der Sicherheitshinterlage, und das Datum des Niederlassungsscheins.
- 10. Den Verzeichnissen der angesessenen Fremden, wird jedesmal ein anderes bengefügt werden, das mit Austassung der nicht dahin passenden Rubriken, die Namen derjenigen Fremden, denen die Niederlassungsscheine verweigert worden, nebst den Gründen dieser Verweigerung, enthalten soll.
- 11. Die Fremdenverzeichniffe werden bem Miniffer ber innern Angelegenheiten, ju Sanden ber vollzi henden Gewalt, jugefandt werben.
- 12. Die erfte Einsendung derfelben, foll mit Unfang: Aprile 1801 geschehen.
- erfolgenden Ricderlassungebewilligungen, so wie auch die Umanderung oder Zurükziehung der bereits erstheilten, enthalten.
- 14. Auf den 1. April 1801, werden die Verwaltungstammern den Munizipalitäten vollständige Verzeich= niffe der in ihren Bezirten angesessenen Fremdenabfordern, und dieselben mit den, bis zu diesem Zeitpunkt ausgestellten Niederlassungsbewilligungen vergleichen.
- 15. Sie werben hierauf diejenigen Fremden, welche fich als angefissen auf einem Munizipalitätsverzeisse bestinden den wurden, ohne mit einem Niederlassungsschein versehen zu seyn, aus dem Canton und über die Gränzen der Republik weisen.
- 16. Der Befchluf des Bolls. Direttoriums bom 17tem Chriffm. 1798, ift hiemit aufgehoben.
- 17. Dem Minister ber innern Angelegenheiten ist aufgerragen, über die Boltziehung des gegenwärtigen Beschluffes, welcher in das Tagblatt der Beschtusseeingerütt werden soll, ju wachen.

Folgen Die Unterschriften.

### Beschluß vom 8. Jenner,

Der Boll. Rath be fchließt: 1. Der B. Merian von Bafel fen um Vorfichru best